



An die
Vereine des
Westdeutschen
Hockey-Verbandes e.V.

Vizepräsident Schiedsrichter

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dr. Wolfgang Bettray

Horbacherstr. 28-30
52072 Aachen
Tel. 0241 – 17 51 12
Mobil 0160 – 96 70 51 35

vorsitzender@whv-sra.de

Aachen, den 11.04.2014
Hockey-Verband e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-681/-682
Fax. 0203 7381-680
Info@whv-hockey.de
www.whv-hockey.de

Bankverbindungen
Volksbank Rhein-Ruhr e.G.
IBAN DE 72 3506 0386
3217 1300 02
BIC GENODED1VRR

Postscheckkonto Köln
IBAN DE 90 3701 0050
0001 4273 03
BIC PBNKDEFF

Steuer Nr.: 109 5970 0026
VR Duisburg: 3507

MITGLIED IM



LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Bankverbindungen
Volksbank Rhein-Ruhr e.G.

Konto-Nr. 3217 130 002
BLZ 350 603 86

Postscheckkonto Köln
Konto-Nr. 1427-503
BLZ 370 100 50

Betreff: Vereinsneutrale Schiedsrichteransetzungen Feldsaison Rückrunde 2013/2014 gemäß §20 Absatz 2 Spielordnung WHV

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Hockeyfreunde,

der Schiedsrichterausschuss hat die vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen der 1. Verbandsliga Herren veröffentlicht. Diese sind im Internet-Ergebnisdienst in der jeweiligen Liga unter dem Menüpunkt „Schiri“ abrufbar.

In der Anlage füge ich den Berechnungsschlüssel bei, der der Schiedsrichteransetzung zu Grunde lag. Als Berechnungsgrundlage sowohl für den Erwachsenen-, als auch den Jugendbereich gilt der jeweils aktuelle Stand. Ein Hinweis zur Anrechnung von Schiedsrichtern: Gemäß § 4 Schiedsrichterordnung WHV, nach dem bei den vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen die Schiedsrichteranzahl der Vereine berücksichtigt werden soll, wurden Erwachsenenschiedsrichter angerechnet, wenn sie in der Hallensaison 2013/2014 mindestens acht Spiele (International, DHB und WHV) geleitet haben. Diejenigen, die sechs Spiele geleitet haben sind zur Hälfte in die Berechnungen eingegangen.

Dabei hat der Schiedsrichterausschuss berücksichtigt, dass die Durchschnittseinsatzzahl aller Schiedsrichter, die mindestens ein Spiel geleitet haben, bei 12,4 Einsätzen lag. Jugendschiedsrichter wurden - wie bisher - angerechnet, wenn sie mindestens drei Spiele in den vergangenen zwölf Monaten für den Verband geleitet haben, wobei ein Meisterschaftsturnier in der Halle als ein Spiel gewertet wurde.

(Übertragungs-)Fehler können leider immer passieren, daher bitte ich sie um Kontrolle ihrer Ansetzungen auf Vereinsneutralität. Evtl. Reklamationen können bis 21.04.2014 berücksichtigt und ggf. geändert werden. Danach eingehende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(1) Kriterien der Schiedsrichteransetzungen

Die Berechnung der Anzahl der vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen erfolgte gemäß § 10 Abs. 2 SPO DHB, sowie § 19 Abs. 2 und 3 SPO WHV und § 18 Abs. 8 SPO-J WHV in Verbindung mit § 4 Schiedsrichterordnung WHV. Jeder Verein mit mindestens einer Mannschaft, die neutrale (vereinsneutrale oder namentlich angesetzte) Schiedsrichter erhält, wurde nach dem Solidaritätsprinzip zu mindestens einer vereinsneutralen Schiedsrichteransetzung verpflichtet. Für jeden gemeldeten Jugendschiedsrichter wurden zwei Vereinsansetzungen erlassen.

Wir haben bei den Ansetzungen darauf geachtet, dass mindestens eine Mannschaft des Vereins (Damen bzw. Herren) entweder spielfrei hat bzw. für ein eigenes Spiel ausreichend Zeit für eine An- bzw. Abreise im Zusammenhang mit einem eigenen Spiel hat.

Bitte beachten Sie, dass hier jeder Verein selbst für die Anzahl seiner vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen verantwortlich ist und diese entsprechend beeinflussen kann. Wer Schiedsrichter in ausreichender Anzahl meldet, wozu er nach den geltenden Spielordnungen verpflichtet ist, muss auch nur wenige Vereinsansetzungen leiten. Vorsorglich mache ich auch darauf aufmerksam, dass ein Verein, der die erforderliche Zahl von Schiedsrichtern nicht benennt oder abstellt, durch den Zuständigen Ausschuss von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen ausgeschlossen werden kann.

Die Schiedsrichteransetzungen wurden - wie durch die Mehrzahl der Vereine gewünscht - primär nach fahrtkostentechnischen Gesichtspunkten eingeteilt. Das heißt, dass Vereine, die selber am gleichen Ort ein Spiel vor bzw. nach der betroffenen Schiedsrichteransetzung haben, vorrangig berücksichtigt wurden. Diese Ansetzungen sind im Übrigen durch einen Stern (*) gekennzeichnet. Aufgrund der durch den Verbandstag 2007 gewünschten Spielplangestaltung (Sonntag als einheitlicher Spieltag) konnten vergleichsweise nur wenige gekoppelte Ansetzungen vorgenommen werden, so dass teilweise fahrtkostenungünstige Ansetzungen vorgenommen werden mussten. Bei den restlichen Ansetzungen wurde - sofern es möglich war - Wert auf eine kostengünstige Anreise gelegt. Es muss sicherlich nicht gesondert erwähnt werden, dass der SRA besonderen Wert auf die Tatsache legt, dass die „spielleitenden Vereine“ in Verbindung mit der Bereitstellung von Schiedsrichtern eine neutrale Funktion im Wettbewerb innehaben.

(2) Spesen und Fahrtkosten

Als Kostenersatz gemäß § 21 Abs. 1 SpO WHV erhält jeder Schiedsrichter einen Betrag von **20,- EUR** als Spielaufwandsentschädigung. Die Erstattung der Fahrtkosten im Bereich der vereinsneutralen Ansetzungen ergeht gemäß § 21 Abs. 5 SpO WHV, wonach bei gemeinsamer Anreise 0,40 EUR pro km Entfernung (Hin- und Rückfahrt) **vom Ort des angesetzten Vereins**, bzw. bei getrennter Anreise der Schiedsrichter 0,20 EUR pro km Entfernung (Hin- und Rückfahrt) **vom Ort des angesetzten Vereins** abgerechnet werden können, da getrennte Anreisen grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Bei den mit einem Stern (*) gekennzeichneten Schiedsrichteransetzungen kann nur eine einfache Fahrtstrecke der tatsächlichen Fahrt abgerechnet werden, da

es sich um eine gekoppelte Schiedsrichteransetzung mit einer Spielansetzung des betroffenen Vereins handelt und eine Mannschaft dieses Vereins ohnehin vor Ort ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass evtl. zu Unrecht abgerechnete Fahrtkosten (z.B. nicht vom Ort des angesetzten Vereins aus berechnete Kilometeranzahl oder komplette Fahrtkostenabrechnung trotz einer gekoppelten Ansetzung) vom zuständigen Staffelleiter zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückgefordert werden.

(3) Umbesetzungen

Umbesetzungen oder ein Tausch von Ansetzungen sind ohne vorherige Rücksprache mit mir prinzipiell nicht möglich, ein Nichtantreten des angesetzten Vereins wird von den zuständigen Staffelleitern gem. § 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 7 SpO DHB mit einer Geldstrafe in Höhe von 30 € je Schiedsrichter (zzgl. Bearbeitungskosten) geahndet. Bei einem weiteren Nichtantreten innerhalb einer Saison erhöht sich diese Strafe um das Eineinhalbfache, bzw. beim dritten Nichtantreten innerhalb einer Saison um das Doppelte. Im schlimmsten Falle (z.B. beim vierten Nichtantreten) kann der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB ergreifen (z.B. Punktabzüge, Geldstrafen bis zu 5.000,- Euro, Spielsperren für Mannschaften etc.). Im Sinne aller Beteiligten gehe ich davon aus, dass es aber gar nicht erst so weit kommen wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Tausch durch den Schiedsrichterausschuss genehmigt werden, sofern mit dem Antrag auf Tausch oder Umbesetzung 1.) die nachvollziehbare Begründung und 2.) das schriftliche Einverständnis des Vereins vorliegt, der diese Vereinsansetzung übernehmen soll (Tauschpartner). In diesem Fall ist aber lediglich eine Fahrtkostenabrechnung für die Fahrtstrecke vom ursprünglich angesetzten Verein möglich. Außerdem erklärt sich der Verein durch seine schriftliche Zustimmung zu der Umbesetzung bereit, die Vereinsansetzung ggf. auch bei einer Spielverlegung wahrzunehmen (vgl. Punkt 4).

Umbesetzungen sind ausschließlich durch Antrag an und über den Schiedsrichterausschuss möglich, wobei die im ersten Absatz erwähnten Voraussetzungen vorliegen müssen.

(4) Spielverlegungen

Spielverlegungen in den Ligen, in denen gem. § 20 Abs. 2 SpO WHV Schiedsrichter vereinsneutral angesetzt werden, sind grundsätzlich mindestens drei Tage vor dem angesetzten Spiel möglich, sofern das schriftliche Einverständnis beider beteiligter Vereine, sowie das Einverständnis des Vereins, der als Schiedsrichter für das zu verlegende Spiel angesetzt ist, vorliegen (vgl. § 10 Abs. 3 SpO WHV).

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass als Schiedsrichter angesetzte Vereine, die einer Spielverlegung gem. § 10 Abs. 3 SpO WHV zugestimmt haben, mit ihrer Zustimmung zu der Verlegung auch die Schiedsrichteransetzung an dem neuen Termin wahrnehmen müssen. Die Schiedsrichteransetzung wird durch die Verlegung nicht berührt. Liegt das Einverständnis des schiedsrichterstellenden Vereins nicht vor, können sich die beteiligten Vereine auf eigene Schiedsrichter einigen, die aber mindestens über eine D-Lizenz verfügen müssen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Schiedsrichterausschuss gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND E.V.



Dr. Wolfgang Bettray
Vorsitzender des SRA und
Vizepräsident Schiedsrichter